



KANTON  
NIDWALDEN

---

REGIERUNGSRAT

# **Gesetz über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG)**

BERICHT AN DEN LANDRAT

Titel:	Bericht an den Landrat	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Gesetz über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinär-gesetz, LVG)	Klasse:		FreigabeDatum:	17.08.11
Autor:	Stknw04	Status:		DruckDatum:	05.09.11
Ablage/Name	Dokument3			Registratur:	4982

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Übersicht</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1	Handlungsbedarf im Veterinärbereich .....	4
2.1.1	Tierseuchengesetzgebung .....	4
2.1.2	Tierseuchenkasse.....	5
2.1.3	Gesetz über die Viehversicherung.....	6
2.1.4	Tierschutzgesetzgebung.....	6
2.1.5	Tiergesundheitsberufe, Tierarzneimittel .....	7
2.1.6	Hundegesetzgebung.....	7
2.2	Handlungsbedarf in der Lebensmittelgesetzgebung .....	7
<b>3</b>	<b>Ergebnis der Vernehmlassung</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Grundzüge der Vorlage</b> .....	<b>8</b>
4.1	Regelungsgegenstand des Lebensmittel- und Veterinärgesetzes.....	8
4.2	Schwerpunkte der Vorlage .....	8
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>9</b>
5.1	Lebensmittel- und Veterinärgesetz (LVG) .....	9
5.2	Lebensmittel- und Veterinärverordnung (LVV) .....	17
<b>6</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>21</b>
6.1	Kanton .....	21
6.1.1	Allgemein .....	21
6.1.2	Tierseuchenkasse.....	21
6.1.3	Viehversicherung .....	21
6.2	Tierhalterinnen und Tierhalter.....	21
<b>7</b>	<b>Zeitplan</b> .....	<b>22</b>

## 1 Übersicht

Die Zusammenarbeit der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung hat eine über 100-jährige Tradition. Die vielfältigen Aufgaben der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers werden durch das gemeinsame Laboratorium der Urkantone (LdU) in Brunnen wahrgenommen. Mit dem Konkordat vom 14. September 1999 betreffend dem Laboratorium der Urkantone (kurz: Konkordat) wurde die Zusammenarbeit erneuert; die Rechtsform und die Organisation wurden den heutigen Bedürfnissen angepasst. Am 1. Januar 2004 trat eine wesentliche Revision des Konkordats in Kraft: Neben dem Lebensmittelbereich wurde dem Laboratorium neu der Veterinärbereich angegliedert. Gleichzeitig wurde baulich ein Erweiterungsprojekt realisiert.

Die Zusammenarbeit der Urkantone im Veterinärwesen wurde mit der Änderung des Konkordats vom 16. Juni 2008 nochmals stärker vereinheitlicht. Seit dem 1. Januar 2009 ist der Kantonstierarzt grundsätzlich für den gesamten Vollzug der Veterinärgesetzgebung in allen vier Kantonen zuständig. Einige Zuständigkeiten wurden bewusst den Kantonen vorbehalten. Die Aufsichtskommission bezeichnet diese Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen, welche von den Regierungen der vier Kantone zu genehmigen sind. Die dem Kanton übertragenen Zuständigkeiten sowie die Anpassungen der Gesetzgebung im Tätigkeitsbereich des Kantonstierarztes aufgrund geänderten Bundesrechts und des Konkordats sind im kantonalen Recht noch nicht umgesetzt. Auch im Lebensmittelbereich traten inzwischen verschiedene Änderungen in Kraft, welche in der kantonalen Gesetzgebung noch nicht umgesetzt sind.

Es besteht daher Handlungsbedarf, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen anzupassen und dabei auch im materiellen Recht soweit wie möglich eine Vereinheitlichung in den vier Kantonen zu erreichen. Hierzu wurde vom Kanton Schwyz in Zusammenarbeit mit dem Laboratorium der Urkantone ein Entwurf erarbeitet, welcher die erforderlichen kantonalen Regelungen enthält und den anderen Kantonen als Vorlage dienen soll. Eine Arbeitsgruppe von vier Juristen der Konkordatskantone bereinigte diesen Entwurf. Er bildet die Grundlage für die vorliegende kantonale Gesetzgebung. Soweit dies nicht bereits erfolgt ist, sollen alle Kantone ihre Gesetzgebungsarbeiten bis Ende 2011 abgeschlossen haben.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Handlungsbedarf im Veterinärbereich

Das Veterinärrecht ist heute formell und materiell fast ausschliesslich im Bundesrecht geregelt. Es betrifft dies vor allem die Bereiche der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung sowie die Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung. Hinzu kommen gesetzliche Bestimmungen über Tierarzneimittel, die Ausübung von Tiergesundheitsberufen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten.

#### 2.1.1 Tierseuchengesetzgebung

Das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40) hat bereits verschiedene Teilrevisionen erfahren. 1995 trat eine grössere Teilrevision in Kraft, welche die neue Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401) zur Folge hatte. Beide Erlasse erfuhren seither weitere Teilrevisionen.

Die aktuelle eidgenössische Tierseuchengesetzgebung ist im Kanton Nidwalden noch nicht umgesetzt. Das Gesetz vom 27. April 1969 über das Veterinärwesen (NG 826.1) und vor allem die Vollzugsverordnung vom 3. Dezember 1982 zum Gesetz über das Veterinärwesen (Kantonale Tierseuchenverordnung; NG

826.11) enthalten trotz verschiedener Teilrevisionen eine Vielzahl von Bestimmungen, die nicht mehr anwendbar sind, da sie entweder dem materiellen Bundesrecht oder hinsichtlich der Organisation dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone widersprechen.

### 2.1.2 Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse ist im Gesetz über das Veterinärwesen sowie in der kantonalen Tierseuchenverordnung geregelt. Der Kanton unterhält die Tierseuchenkasse, der zur Deckung ihrer Aufwendungen gemäss Art. 12 des Gesetzes über das Veterinärwesen (kurz: Veterinärgesetz) folgende Mittel zur Verfügung stehen:

- die vom Landrat festgesetzten jährlichen Beiträge der Tierbesitzer;
- die vom Landrat festgesetzten Taxen für Verkehrsscheine (abgeschafft);
- die Kantonsbeiträge;
- die Bundesbeiträge (abgeschafft);
- die übrigen aus der Tierseuchenpolizei sich ergebenden Erträge;
- das Kassenvermögen und dessen Ertrag.

Gemäss Art. 13 des Veterinärgesetzes deckt der ordentliche Kantonsbeitrag zu Lasten der laufenden Rechnung 40 Prozent der anerkannten beitragsberechtigten Kosten, die in der Vollzugsverordnung umschrieben werden. Der kantonalen Tierseuchenkasse wird nach Art. 14 des Veterinärgesetzes zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung ein Sanierungsbeitrag von jährlich Fr. 100'000.- zugewiesen, bis deren Vermögensrechnung einen Aktivsaldo von Fr. 250'000.- erreicht hat. Sinkt das Kassenvermögen unter Fr. 100'000.-, ist der Landrat berechtigt, Sanierungsbeiträge zu beschliessen. Ergibt sich in Folge von Seuchenschäden ein Passivsaldo des Kassenvermögens, ist der Regierungsrat ermächtigt, zur Deckung der Aufwendungen für die Rechnung der Tierseuchenkasse Darlehen aufzunehmen. Die Rechnung der Tierseuchenkasse wird gemäss § 23 der kant. Tierseuchenverordnung durch die Finanzverwaltung geführt.

Gemäss § 21 der kant. Tierseuchenverordnung hat die Tierseuchenkasse die finanziellen Aufgaben zu übernehmen, die dem Kanton aus dem Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung erwachsen. Sie übernimmt insbesondere:

- die Entschädigung für Tierverluste im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung;
- die Kosten für die gesamte amtliche Tierseuchenpolizei;
- die Bekämpfungskosten, Untersuchungen, Schutzimpfungen, Impfstoffe usw.;
- die Prämienzahlungen für den Abschuss von Wild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung;
- die Auslagen für die Beschaffung der Verkehrsscheine (abgeschafft);
- die Verwaltungskosten.

Der Kantonstierarzt vollzieht gemäss Art. 8b des Konkordats für die Konkordatskantone jene Aufgaben, welche die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihm überträgt und die das LdU gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat. Es wird rasch ersichtlich, dass der Funktionsträger Kantonstierarzt Aufgaben zu erfüllen hat, welche im Kanton Nidwalden finanziell teilweise über die Tierseuchenkasse abgegolten werden. Eine solche unzweckmässige Aufgabenteilung ist mit der Einführung einer neuen Veterinärgesetzgebung nicht mehr aufrecht zu erhalten. Immer wieder kommt es seit der Zusammenführung der Veterinärämter zu Reibungsflächen, da die Finanzflüsse kompliziert sind. Es würde der Effizienz nur zuträglich sein, würde die Tierseuchenkasse abgeschafft, wobei der Kanton die bisherigen Kosten für die Tierseuchenkasse vollständig übernehmen und die Mit-

tel zuhanden des LdU jährlich in den Voranschlag einstellen würde. In den letzten Jahren mussten aufgrund der auftretenden Seuchen [z.B. Bovine Virus Diarrhöe, Blauzungenkrankheit, Vogelgrippe] verschiedentlich Anträge um Erweiterung des Leistungsauftrages und Nachkredite bewilligt werden, da die Mittel in der Tierseuchenkasse stark reduziert wurden.

In den letzten Jahren wurde das Thema Tierseuchen stets bedeutungsvoller. Es mussten und müssen erhebliche Mittel aufgewendet werden, um die Tierseuchen wirkungsvoll bekämpfen und eine allfällige Epidemie oder gar Pandemie verhindern zu können. Es ist notwendig, auch bei den Finanzflüssen mehr Effizienz zu realisieren, weshalb die kantonale Tierseuchenkasse abgeschafft und die notwendigen Mittel über das Staatsbudget eingestellt werden sollen. Der Vollzug würde somit neu ausschliesslich beim LdU bzw. bei der Aufsichtskommission des LdU liegen.

Die allermeisten Massnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen werden vom Bund angeordnet und sind in den Kantonen zu vollziehen. Die Finanzierung und Kostentragung regelt der Bund in den Grundsätzen. So leistet er die Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit hochansteckenden Seuchen (Art. 31 Tierseuchengesetz; Art. 2 Tierseuchenverordnung). Die Kantone leisten die Entschädigungen für die weiteren Tierverluste und übernehmen ganz oder teilweise die Bekämpfungskosten. Tierhalterbeiträge sind somit nur für die Bekämpfungskosten, nicht aber für die Entschädigungen (60 - 90% des Schätzwertes) zulässig. Die kantonale Tierseuchenkasse macht diesbezüglich jedoch keine Unterscheidung.

Die heutigen Finanzflüsse in der Tierseuchenbekämpfung entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, bzw. das Globalbudget für das LdU schafft einen unlösbaren Konflikt mit der kantonalen Gesetzgebung. Es werden heute nicht mehr alle Kosten gemäss § 21 der kant. Tierseuchenverordnung über die Tierseuchenkasse abgewickelt. Zudem entsprechen die Tierhalterbeiträge nur noch einem kleinen Anteil der jährlichen Kosten. Eine Anpassung der Beiträge erfolgte seit Längerem nicht mehr. Es gibt beträchtliche jährliche Schwankungen beim Aufwand. Heute leisten die Tierhalter jährlich Beiträge von ca. Fr. 66'000.-. Über die Tierseuchenkasse werden jährlich Kosten von Fr. 200'000.- bis Fr. 500'000.- abgerechnet. Wie hoch die Kosten für alle Bereiche gemäss § 21 der kant. Tierseuchenverordnung sind, ist nicht bekannt. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es dringend angezeigt, die Tierseuchenkasse aufzuheben.

### **2.1.3 Gesetz über die Viehversicherung**

Im Kanton Nidwalden existieren gestützt auf das Gesetz vom 28. April 1974 über die Viehversicherung (kurz: ViehVG, NG 826.2) in verschiedenen Gemeinden Viehversicherungskassen. Der Bund lässt diese Kassen für Leistungen in Seuchenfällen nur beschränkt zu (Art. 44 TSG, Art. 76 TSV). Diese Kassen können eine sinnvolle Ergänzung zu den staatlichen Leistungen bei Tierseuchen sein. Das System der bedingt obligatorischen Kassen soll daher beibehalten werden. Allerdings stellt sich ernsthaft die Frage, ob der Staat diese ergänzende Versicherung ebenfalls finanziell unterstützen soll.

Es dürfen nicht ohne Weiteres Aufgaben bzw. Kosten vom Kanton übernommen werden. Bei einer Abschaffung der Tierseuchenkasse und damit einhergehend dem Verzicht auf Tierhalterbeiträge liegt es im Sinne eines Ausgleichs auf der Hand, dass auf Kantonsbeiträge an die Viehversicherungskassen zu verzichten ist. Heute leistet der Kanton jährlich Beiträge von ca. CHF 50'000.

### **2.1.4 Tierschutzgesetzgebung**

Am 1. Januar 2008 sind das neue eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) sowie die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) in Kraft getreten. Die materiellen Tierschutzbestimmungen werden abschliessend

durch den Bund erlassen. Die Kantone haben organisatorische Vorschriften für den Vollzug zu erlassen. Das Konkordat überträgt gemäss der Vorgabe des Bundes den Vollzug dem Kantonstierarzt. Die wenigen kantonalen Bestimmungen können ins Lebensmittel- und Veterinärgesetz aufgenommen und die kantonale Tierschutzverordnung vom 15. April 1986 aufgehoben werden.

#### **2.1.5 Tiergesundheitsberufe, Tierarzneimittel**

Gemäss Art. 8b des Konkordates gehören die Heilmittelgesetzgebung im Bereich der Tierarzneimittel sowie die Berufe der Tierheilkunde auch zur Veterinärgesetzgebung. Das neue kantonale Gesundheitsgesetz vom 30. Mai 2007 (NG 711.1) hat diese Bereiche unter Berücksichtigung des eidg. Medizinalberufegesetzes sowie der revidierten Heilmittelgesetzgebung umfassend neu geregelt. Der Regierungsrat erhielt die Kompetenzen, weitere Berufe des Gesundheitswesens mit besonderem Gefährdungspotential in der Verordnung zu regeln. Für die Humanmedizin erfolgt dies in der Gesundheitsverordnung. Die Tiergesundheitsberufe mit einem besonderen Gefährdungspotential sind in der Lebensmittel- und Veterinärverordnung noch zu regeln.

#### **2.1.6 Hundegesetzgebung**

Mit dem Hundegesetz vom 4. Februar 2004 wurden kantonale Regelungen insbesondere betreffend Haltung, Zucht und Kontrolle erlassen. Es können Massnahmen bei Gefährdung oder Belästigung durch Hunde ergriffen werden. Nachdem ein eidgenössisches Hundegesetz in der Bundesversammlung gescheitert ist, können die kantonalen Bestimmungen bestehen bleiben. Anpassungsbedarf besteht jedoch aufgrund der neuen Tierschutzverordnung. Diese sieht eine zwingende Meldepflicht bei Vorfällen mit Hunden vor.

### **2.2 Handlungsbedarf in der Lebensmittelgesetzgebung**

Das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) ist auf den 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Mit der kantonalen Lebensmittelverordnung vom 18. Dezember 1996 wurde das kantonale Recht unter Berücksichtigung des Konkordats schlank und übersichtlich neu geregelt. Die folgenden verschiedenen Änderungen des Bundesgesetzes hatten kaum Auswirkungen auf die Lebensmittelverordnung. Der Anpassungsbedarf ergibt sich heute in erster Linie aufgrund der Revisionen des Konkordates bzw. der Integration des Kantonstierarztes ins Laboratorium der Urkantone.

## **3 Ergebnis der Vernehmlassung**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 314 vom 19. April 2011 die Vorlagen zur Revision der Lebensmittel- und das Veterinärgesetzgebung in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juli 2011. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die politischen Gemeinden, die Tierärzte von Nidwalden, die sieben Viehversicherungskassen und der Schweizer Fleisch-Fachverband eingeladen.

Das Lebensmittel- und Veterinärgesetz wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt und positiv beurteilt. In einzelnen Punkten werden Änderungsanträge gestellt. Die Aufhebung der Beiträge an die Viehversicherungen wird von allen insbesondere auch den Viehversicherungen unterstützt. Der Bauernverband akzeptiert dies bei einer Streichung der Tierseuchenbeiträge durch die Tierhalter. Zwei Parteien und fünf weitere von insgesamt 26 Vernehmlassungsteilnehmenden verlangen, dass der Kanton weiterhin eine Pilzkontrolle anbietet.

## **4 Grundzüge der Vorlage**

### **4.1 Regelungsgegenstand des Lebensmittel- und Veterinärgesetzes**

Mit der Revision vom 16. Juni 2008 des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (NG 717.3) wurde der Vollzug der Veterinärgesetzgebung dem Kantonstierarzt bzw. dem Laboratorium der Urkantone übertragen (Art. 8b Konkordat). Das Konkordat definiert in Art. 8b Abs. 1 Bst. a) – g), welche Bereiche die Veterinärgesetzgebung umfasst. Die meisten Aufgaben im Lebensmittelrecht und seither auch im Veterinärrecht werden deshalb heute durch das Laboratorium der Urkantone bzw. dessen Organe wahrgenommen und bei den zuständigen Stellen des Kantons bzw. der Gemeinden bleiben nur wenige Vollzugsaufgaben (vgl. dazu Ausführungsbestimmungen zum Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 23. Oktober 2009; NG 717.32).

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 553 vom 19. August 2008 in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass die Bereiche Lebensmittelgesetzgebung und Veterinärwesen in einem Gesetz zusammengefasst werden. Ebenfalls wurde der Grundsatzentscheid gefällt, dass die Tierseuchenkasse gemäss Art. 10-14 des Veterinärgesetzes abgeschafft wird. Grundsätzlich übernimmt der Kanton künftig die Kosten für die Tierseuchenkasse. Im Gegenzug leistet der Kanton keine Beiträge mehr an Viehversicherungskassen.

Die Regelungsbereiche, die den Kantonen verbleiben, werden neu im Lebensmittel- und Veterinärgesetz (LVG) und der Lebensmittel- und Veterinärverordnung (LVV) zusammengefasst. Dies betrifft die Lebensmittel-, Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung. Die Bestimmungen zu den Gesundheitsberufen und den Tierarzneimitteln verbleiben aber im Gesundheitsgesetz. Auch das Hundegesetz bleibt als eigenes Gesetz bestehen.

Das Lebensmittel- und Veterinärgesetz und die Vollzugsverordnung umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Bestimmung der kantonalen und kommunalen Organe und Regelung ihrer Zuständigkeiten;
- Organisation der Notschlachthanlage;
- Regelung der Entschädigung für Tierverluste, des Tierverkehrs und der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- Zuständigkeiten und Verfahren im Tierschutz;
- Regelung der Tiergesundheitsberufe;
- Regelung der Finanzierung.

### **4.2 Schwerpunkte der Vorlage**

Wie bereits festgehalten, werden die materiellen Bestimmungen, welche Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürgern begründen, zum überwiegenden Teil im Bundesrecht erlassen. Der Handlungsspielraum der Kantone ist daher klein und betrifft insbesondere die Organisation des Vollzugs sowie die Finanzierung. Die Organisation wird im Wesentlichen mit dem Konkordat geregelt. Die Totalrevision der Lebensmittel- und Veterinärgesetzgebung beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Die kantonale Gesetzgebung wird aktualisiert und zusammengefasst. Mit dem Lebensmittel- und Veterinärgesetz sowie der Verordnung können sieben Erlasse aufgehoben werden. Die Anzahl der Bestimmungen wird in etwa halbiert.
- Die Tierseuchenkasse wird aufgehoben und damit auf die jährlichen Tierhalterbeiträge an die Seuchenbekämpfung verzichtet. Bei den hochansteckenden Seuchen trägt der Bund und in den übrigen Fällen in der Regel



der Kanton die Kosten. Die bereits heute bestehende teilweise Kostenübernahme durch die Tierhalterinnen und Tierhalter wird klar geregelt.

- Die Kantonsbeiträge an die Viehversicherungskassen werden aufgehoben. Dies erfolgt insbesondere auch zum Ausgleich der Kostenübernahme durch den Kanton bei der Tierseuchenbekämpfung.
- Für eine bessere Umsetzung des Lebensmittelrechts bzw. zur Sicherstellung der erforderlichen Informationen werden die Meldepflichten der Bewilligungsbehörden an das Laboratorium der Urkantone klar festgelegt.
- Auf die Organisation einer kantonalen Pilzkontrolle wird künftig verzichtet.
- Die Tiergesundheitsberufe Besamungstechniker und Klauenpfleger werden neu geregelt. Sie unterstehen neu der Bewilligungs- bzw. der Meldepflicht.
- Die bundesrechtlich vorgeschriebenen Wasenplätze der Gemeinden werden wieder geregelt.

## **5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **5.1 Lebensmittel- und Veterinärgesetz (LVG)**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### Art. 1 Gegenstand

Das LVG regelt den Vollzug des Lebensmittel-, des Tierseuchen- und des Tierschutzgesetzes. Das Konkordat betreffend das Laboratorium umfasst die gleichen Bereiche. Diese sollen auch im Kanton in einem Gesetz zusammengeführt werden. Der Vorbehalt zu Gunsten des Konkordates betrifft insbesondere die Organisation und zu Gunsten des Hundegesetzes die Registrierung der Hunde sowie die Meldepflicht bei Vorfällen mit Hunden. Die Bestimmungen zu den Tiergesundheitsberufen und den Tierarzneimittel sind im Gesundheitsgesetz geregelt.

##### Art. 2 Organisation, Zusammenarbeit

Der Regierungsrat wird in der Verordnung die Organisation und Zuständigkeiten regeln, soweit dies nicht im Gesetz oder im Konkordat bereits geschehen ist. Die Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Dritten kann nicht nur im Rahmen des ordentlichen Betriebs, sondern auch im Seuchenfall angezeigt sein.

#### **II. Lebensmittelsicherheit**

##### Art. 3 Notschlachtungen

Krankes Schlachtvieh muss zeitlich und örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Die Kantone können festlegen, dass Schlachtungen von krankem Schlachtvieh in den von ihnen bezeichneten Schlachthanlagen (Notschlachthanlagen) durchgeführt werden (Art. 12 VSFK; SR 817.190). Bis ins Jahr 2005 unterhielt der Kanton eine eigene Notschlachthanlage in Buochs. Seither ist die Notschlachthanlage in eine Metzgerei in Ennetmoos integriert. Mit räumlichen Massnahmen wurde sichergestellt, dass die Notschlachtungen vorschriftsgemäss und getrennt von den anderen Schlachtungen vorgenommen werden können.

Die Notschlachthanlage war bisher in § 2 Abs. 4 der kantonalen Lebensmittelverordnung sowie dem Reglement vom 25. Januar 2005 über den Betrieb einer Notschlachthanlage geregelt. Diese Bestimmungen werden inhaltlich unverändert in Art. 3 LVG und § 17-19 LVV übernommen. Die Notschlachthanlage wird weiterhin

im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit einem privaten Schlachtbetrieb sichergestellt.

### **III. Tierseuchen**

#### **A. Tierseuchenbekämpfung**

##### Art. 4 Kanton

Die Leitung der Tierseuchenbekämpfung hat aufgrund der Bundesgesetzgebung durch den Kantonstierarzt zu erfolgen. Diesem werden vielfältige Aufgaben übertragen. Für den Vollzug bedarf es aber verschiedenster Organe. Siehe dazu die Ausführungen zu den § 5-12 LVV.

##### Art. 5 Gemeinden

Beim Vollzug der Veterinärgesetzgebung ist der Kantonstierarzt auf die Unterstützung durch die Gemeindeorgane angewiesen, welche sich entsprechend zu organisieren haben. Das heisst jedoch nicht, dass neue Stellen geschaffen werden müssen. Vielmehr sollen bestehende Organisationen wie beispielsweise die Feuerwehr oder die Gemeindearbeiter eingebunden werden können, um dem Kantonstierarzt die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihre seuchenpolizeilichen Organe weitergebildet werden. Kurse oder Weiterbildungen, die im Bereich der Tierseuchenbekämpfung wichtig sind, kann der Kantonstierarzt für obligatorisch erklären.

##### Art. 6 Bereitschaftsdienst

Die nichtamtlichen Tierärzte oder Tierärztinnen waren bisher nicht verpflichtet, sich bei Seuchengefahr oder beim Ausbruch von Tierseuchen auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Verfügung zu halten. Diese Lücke soll nun geschlossen werden und auch die nichtamtlichen Tierärzte und Tierärztinnen hierzu auf dem gesamten Konkordatsgebiet verpflichtet werden.

##### Art. 7 Prämien für die Beseitigung von Wild

Der kantonale Gesetzgeber entscheidet, ob im Kanton Prämien für die behördlich angeordnete Beseitigung von Wild ausgerichtet werden. Zuständig im Einzelfall ist die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt in Absprache mit dem für die Jagd zuständigen Amt (§ 5 LVV).

#### **B. Tierverkehr und Tiergesundheitsdienste**

##### Art. 8 Viehmärkte und Ausstellungen

Der Tierverkehr soll bei akuter Tierseuchengefahr oder der Gefahr einer Verschleppung ansteckender Tierkrankheiten durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Rahmen des Bundesrechts eingeschränkt oder untersagt, bzw. es sollen Massnahmen angeordnet werden können. Gerade an solchen Veranstaltungen ist die Gefahr einer Verschleppung erheblich.

## Art. 9 Tiergesundheitsdienste

Bisher wurden vom Kanton Beiträge an den Schweinegesundheitsdienst (SGD) und den Ziegengesundheitsdienst (ZGD) geleistet. Mittlerweile sind weitere Gesundheitsdienste (beispielsweise Kleinwiederkäuer-Gesundheitsdienste) entstanden, welche ebenfalls wertvolle Arbeit im Bereich der Tierseuchenbekämpfung leisten und weiterhin unterstützt werden sollen. Neu werden Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums eingerichtet. Damit ist klar, dass der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Budgets darüber entscheidet, welche Gesundheitsdienste finanziell unterstützt werden.

## C. Entschädigung für Tierverluste

### Art. 10 Grundsatz

In Art. 32 des Tierseuchengesetzes und in der Tierseuchenverordnung wird im Grundsatz festgehalten, für welche Tierverluste Entschädigungen geleistet werden. Der Regierungsrat soll Entschädigungen für weitere Tierarten und Tierkrankheiten und auch Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen vorsehen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, hauptsächlich aber, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten davon betroffen sind, beispielsweise bei neu auftretenden, flächendeckenden Tierseuchen.

### Art. 11 Schätzung der Tiere

Der Vollzug des Schätzungs- und Entschädigungsverfahrens obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin, welche die Schätzung organisiert und die Verantwortung trägt. Hierfür können Schätzungsexperten oder Schätzungsexpertinnen beigezogen werden, die über das nötige Wissen verfügen um den Schätzwert eines Tieres festlegen zu können. Vom ermittelten Schätzwert wird sodann die entsprechende Entschädigung festgelegt. Dies erfolgt mittels anfechtbarer Verfügung. In besonderen Fällen oder für besondere Tierarten können Fachexperten oder Fachexpertinnen beigezogen werden.

### Art. 12 Höhe der Entschädigung

Es wird nur noch und entsprechend der Bundesgesetzgebung zwischen auszurottenden und zu bekämpfenden Seuchen unterschieden. Auf eine Liste aller anerkannten Seuchen mit einzeln festgelegten Prozentsätzen wird verzichtet (vgl. bisheriger Anhang zur Tierseuchenverordnung). Dadurch wird verhindert, dass durch Änderungen in der Bundesgesetzgebung auch die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss, weil neue Krankheiten als Tierseuchen anerkannt werden. Bei auszurottenden Seuchen werden 90 Prozent entschädigt, bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzwertes. Ein entsprechender Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen. Die unterschiedlichen Ansätze sind in den vier Konkordatskantonen vereinheitlicht. Die höhere Entschädigung bei hochansteckenden Seuchen begründet sich dadurch, dass in der Regel der ganze Tierbestand zu entschädigen ist und die Schäden für den Tierhalter ungleich höher sind als bei den übrigen Seuchenkategorien. Der höhere Schaden ergibt sich aus dem Betriebsausfall (Produktionsausfall, Material- und Futterverluste), für den keine Entschädigung geleistet wird.

#### Art. 13 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung

Das Tierseuchengesetz sieht in Art. 34 bereits gewisse Ausschluss- und Herabsetzungsgründe vor. Diese sollen durch weitere Gründe auf kantonaler Ebene ergänzt werden. So kann es beispielsweise nicht sein, dass die volle Entschädigung entrichtet wird, obwohl die erkrankten Tieren nicht die nötige Behandlung und Pflege erhielten, insbesondere weil auf den Beizug eines Tierarztes verzichtet oder Haltevorschriften missachtet werden, wenn der Verwertungsertrag durch fahrlässiges Verhalten des Tierhalters beeinträchtigt wurde oder die erforderlichen Unterlagen für die Vornahme einer Schätzung nicht vorhanden sind.

### **D. Entsorgung tierischer Nebenprodukte**

#### Art. 14 Zentrale Sammelstelle

Der Betrieb der zentralen Sammelstelle entspricht der geltenden Ordnung. Über diese können Privatpersonen Tierkörper entsorgen, die nicht aus einem gewerblichen Betrieb stammen.

#### Art. 15 Entsorgungsbetrieb

Wie bisher ist der Regierungsrat zuständig, mit einem Entsorgungsbetrieb die vorschriftsgemässe Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vertraglich sicher zu stellen. Landwirtschaftsbetriebe haben ihre Tierkörper direkt dem Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Dies gilt auch für die gewerbsmässigen Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe von Fleisch bezüglich ihrer Schlacht- und Metzgereiabfälle.

#### Art. 16 Plätze zum Vergraben von Tierkörpern

Der Bund schreibt weiterhin das Bereitstellen von Wasenplätzen vor. Diese werden in der Regel nur im Seuchenfall benutzt. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin genehmigt solche Plätze nach Rücksprache mit der zuständigen Umweltbehörde, d.h. dem Amt für Umwelt. Grundsätzlich hat jede Gemeinde einen solchen Wasenplatz auszuscheiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass verschiedene Gemeinden einen gemeinsamen Wasenplatz bezeichnen können. Das Vergraben von Tieren in Sömmerungsgebieten und die diesbezüglichen Anforderungen werden in den Sömmerungsvorschriften geregelt.

### **IV. Tierschutz**

#### Art. 17 Meldepflicht bei Widerhandlungen

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ist auf die Meldungen angewiesen. Damit er oder sie die Aufgaben wahrnehmen kann, sind sowohl die Polizeiorgane als auch die Vollzugsorgane dieses Gesetzes und des Hundegesetzes zur Meldung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung verpflichtet. Derselben Pflicht unterliegen Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben und in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung erhalten. Gemäss dem Gesundheitsgesetz sind Tierärzte und Apotheker bewilligungspflichtige Berufe. Auch der Beruf des Besamers ist aufgrund des eidgenössischen Rechts bewilligungspflichtig. Als meldepflichtiger Beruf wird in der Vollzugsverordnung der Klauenpfleger bezeichnet.

### **V. Finanzierung**

#### Art. 18 Tierseuchenbekämpfung, 1. Kanton

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Bundes (beispielsweise werden Tierverluste bei hochansteckenden Seuchen vom Bund getragen) hat der Kanton für die Kosten der Tierseuchenbekämpfung aufzukommen, sofern diese nicht von den Gemeinden übernommen werden müssen. Die Eigenverantwortung der Tierhalter und Tierhalterinnen soll vermehrt gefördert werden, weshalb der Kanton die Kosten ganz oder teilweise dem Tierhalter oder der Tierhalterin übertragen kann. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die Fälle in der Verordnung zu regeln. Denkbar sind die Fälle, wenn:

- die Massnahme eine Seuche betrifft, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht;
- die Massnahme vom Tierhalter oder von der Tierhalterin im Rahmen seiner oder ihrer Kontrolle zu treffen ist;
- die Massnahme auf Antrag oder in Zusammenhang mit einem Antrag des Tierhalters oder der Tierhalterin getroffen wird;
- die Massnahme durch eine besondere Tätigkeit des Tierhalters oder der Tierhalterin, wie Export, Import, Ausstellungen und Märkte, Viehhandel, Betrieb einer KB-Station und ähnliches, verursacht wird;
- der Tierhalter oder die Tierhalterin seuchenpolizeiliche Anordnungen missachtet, seine oder ihre Meldepflicht nicht befolgt oder eine Seuche in anderer Weise mitverschuldet hat.

Grundsätzlich entscheidet sodann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin – gestützt auf die Verordnung – über die vom Kanton zu tragenden Kosten mittels anfechtbarer Verfügung im Einzelfall. Eine Entschädigung für Produktionsausfall sowie Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen werden vom Kanton nicht entschädigt.

Bei hochansteckenden Seuchen tragen der Bund und bei den anderen auszurottenden Seuchen die Kantone weiterhin die Kosten. Mit Art. 19 Abs. 2 wird es auch in Zukunft möglich sein, reine Tierkrankheiten (die für den Menschen absolut ungefährlich sind) durch den Tierhalter mitfinanzieren zu lassen, analog zu den in den letzten Jahren durchgeführten Bekämpfungen der BVD oder der Blauzungenkrankheit. Der Anteil wird in der Regel mit Branchenvereinbarungen festgelegt.

#### Art. 19 2. Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden entsprechen den bisherigen. Die Kosten dafür sind gering. Bei einem grossen Seuchenfall fallen entsprechend höhere Kosten an.

#### Art. 20 Entsorgung tierischer Nebenprodukte

Die Kostentragung für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte entspricht der bisherigen Regelung. Gewerbliche Betriebe haben die Kosten selber zu tragen. Der Kanton trägt die weiteren Kosten.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass Betriebe gemäss Art. 15 Abs. 2 mit kleinen Mengen tierischer Nebenprodukte diese über die zentrale Sammelstelle entsorgen können, jedoch haben sie die Kosten dafür weiterhin selber zu tragen.

#### Art. 21 Notschlachtanlage

Die Kostentragung entspricht der bisherigen Regelung.

**Art. 22 Findeltiere**

Wer für die Unterbringungskosten von Findeltieren aufzukommen hat, ist heute unklar. Mit der Schaffung einer klaren Regelung entfallen die Diskussionen. Künftig soll der Kanton für die Unterbringung von Findeltieren aufkommen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Tiere wegen den Kostenfolgen für den Finder gar nicht abgegeben werden. Will jemand das gefundene Tier später behalten, so hat er auch für die Kosten der ersten zwei Monate aufzukommen. Gibt er das Tier jedoch an ein Tierheim ab und verzichtet auf sein Recht, dann hat der Kanton für die Kosten aufzukommen.

Die Unterbringung von gefundenen Hunden kann gemäss dem Hundegesetz aus dem Anteil des Kantons an der Hundesteuer finanziert werden.

**Art. 23 Gebühren**

Die Bestimmungen zu den Gebühren entsprechen der bisherigen Regelung.

**VI. Rechtsschutz****Art. 24 Lebensmittelgesetzgebung**

Der Rechtsschutz ist bereits im geltenden Recht identisch geregelt. Das Bundesrecht sieht ausdrücklich eine Einsprache vor. Verfügende Behörde ist das „Laboratorium“. In der Praxis unterzeichnen in der Regel alle Kontrollorgane die Verfügungen, Einsprachen werden dann aber vom Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin behandelt.

**Art. 25 Veterinärwesen**

Keine Bemerkung.

**Art. 26 Mitteilung von Strafentscheiden**

Die Mitteilung von Strafentscheiden an Verwaltungsbehörden ermöglicht allenfalls nötige Verwaltungsmassnahmen.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 27 Vollzug**

Keine Bemerkung.

**Art. 28 Übergangsbestimmung**

Wie vorne im Kapitel 2.1.2. erläutert, ist es angezeigt die Tierseuchenkasse aufzuheben und die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung einfacher zu regeln.

Die Tabelle zeigt die finanzielle Entwicklung der Tierseuchenkasse auf.

Jahr	Tierhalterbeiträge	Kantonsbeitrag	Aufwand	Tierhalter in %	Kanton in %	Bestand 31.12.
1997						725'000
1998	70'900	48'300	199'800	35.4	24.1	761'100

1999	67'900	61'900	198'600	34.1	31.1	745'100
2000	67'300	63'800	177'000	38	36	719'200
2001	67'200	58'200	171'200	39.2	34	706'800
2002	67'900	70'400	197'800	34.3	35.6	666'500
2003	66'000	79'400	223'300	29.5	35.5	606'200
2004	65'100	111'200	281'000	23.1	39.5	510'500
2005	65'000	56'300	147'000	44.2	38.3	492'300
2006	65'400	42'100	115'000	56.8	36.6	497'400
2007	64'500	80'400	206'000	31.3	39	446'400
2008	64'600	220'600	556'000	11.6	39.6	184'500
2009	65'500	143'500	363'600	18	39.4	30'500
2010	66'600	220'700	304'300	21.8	72.5	12'900

## Hinweise zur Tabelle:

- Die %-Angaben beziehen sich auf den Aufwand in diesem Jahr.
- Die Zahlen sind abgerundet auf Hundert.
- Verkehrschein-Erträge gab es bis 1999.
- Beiträge des Bundes für BSE-Sofortmassnahmen gab es zw. 1999 und 2004
- Mit dem Globalbudget für das Laboratorium der Urkantone werden seit 2004 nicht mehr alle Kosten über die Tierseuchenkasse abgewickelt.

Der Bestand der Tierseuchenkasse ist aufgrund der grossen Aufwendungen in den letzten 3 Jahren zusammengebrochen. Der Kanton musste im Jahr 2010 seinen Beitrag auf 72.5 % erhöhen, damit kein Passivsaldo ausgewiesen werden musste. Die Zahlung erfolgte als Sanierungsbeitrag gemäss Art. 14 des Gesetzes über das Veterinärwesen.

Bei einer Aufhebung der Kasse per Ende 2011 werden kaum mehr Mittel vorhanden sein. Da der Kanton künftig die Kosten alleine tragen wird, soll die Tierseuchenkasse zu Gunsten des Kantons saldiert werden.

## Art. 29 Änderung bisherigen Rechts, 1. Hundegesetz

Art. 5: Die Meldung von Vorfällen war bisher im Hundegesetz nur als Gebot formuliert. Art. 78 der eidg. Tierschutzverordnung schafft neu eine Pflicht, indem Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane verpflichtet sind, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt. Für die Meldepflicht wird daher nur noch ein Verweis ins Hundegesetz aufgenommen.

## Art. 30 2. Gesetz über die Viehversicherung

Wie vorne im Kapitel 2.1.3. erläutert, sollen die Beiträge des Kantons an die Viehversicherungskassen aufgehoben werden. Die Viehversicherungskassen können unverändert weiter bestehen, da an den materiellen Regelungen nichts geändert wird. Heute bestehen in sieben Gemeinden solche Kassen.

Die Beiträge des Kantons haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Franken in Tausend):

1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
54.8	54.7	53.6	53.6	52.3	51.7	51.5	50.8	50.3	50.6	50.6	50.4	50

Der Verzicht auf die Kantonsbeiträge erfordert Anpassungen in den Artikeln 39, 42, 43 wie folgt:

Art. 39 Abs. 1: Bei den Einnahmen sind die Kantonsbeiträge nicht mehr anzuführen. Gleichzeitig sind die seit längerem nicht mehr gewährten Bundesbeiträge aus dem Absatz zu streichen.

Art. 42: Die Regelung der Kantonsbeiträge ist ersatzlos zu streichen.

Art. 43 Abs. 5: Die Regelung der Auszahlung der Beiträge ist obsolet.

Mit der Revision sollen auch folgende Änderungen beschlossen werden:

Art. 25 Abs. 5: Die Kompetenz des Landrates, weitere Aufnahmebedingungen aufzustellen, soll aufgehoben werden. Für eine entsprechende Regelung bestand bisher kein Bedarf.

Art. 44: Die Liquidation einer Viehversicherungskasse soll neu geregelt werden. Die Notwendigkeit, die bei einer Auflösung vorhandenen Mittel während 10 Jahren für eine Neugründung zu sichern, erscheint nicht mehr gegeben zu sein. Sollte innert dieser Frist keine neue Kasse gegründet werden, würden die Mittel in die Tierseuchenkasse fallen. Mit der vorgesehenen Aufhebung der Tierseuchenkasse müsste hier eine neue Lösung gefunden werden. Es wird vorgeschlagen, die vorhandenen Mittel direkt bei der Liquidation an die Versicherungsnehmer auszuzahlen. Dafür ist ein einfacher und gerechter Verteilschlüssel zu finden. Eine Verteilung im Verhältnis der geleisteten Beiträge während der letzten drei Jahre sollte ohne Schwierigkeiten vollzogen werden können.

Art. 45 Abs. 3: Die Beschwerde gegen den Schätzungsentscheid des Vorstandes ist aufgrund der Rechtsweggarantie nicht mehr bei der Direktion sondern direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Art. 52: Die Viehversicherungen sind für den Vollzug nicht auf die Möglichkeiten zur Sanktionierung von Fehlverhalten angewiesen. Die Bestimmung findet in der Praxis kaum Anwendung. Art. 52 wird daher aufgehoben.

Art. 54: Der Landrat muss keine Beiträge des Kantons mehr in der Vollziehungsverordnung festlegen; weshalb diese gemäss Art. 31 LVG ersatzlos aufgehoben wird. Die Verordnungskompetenz ist heute beim Regierungsrat, sofern er im Gesetz dazu ermächtigt wird. Es ist nicht vorgesehen, dass der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung erlässt. Die Kompetenz wird in diesem Sinne rein vorsorglich aufgenommen.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkung.



## Art. 32 Inkrafttreten

Die Aktualisierung des kantonalen Rechts sowie die Vereinheitlichung mit den anderen Konkordatskantonen sollten so schnell wie möglich in Kraft treten. Im Hinblick auf die Aufhebung der Tierseuchenkasse und der Streichung der Beiträge an die Viehversicherungskassen ist ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012 zwingend.

## 5.2 Lebensmittel- und Veterinärverordnung (LVV)

### I. Organisation und Zuständigkeiten

#### § 1 Regierungsrat, Aufsichtskommission

Neu wird vor allem die Aufsichtsfunktion der Aufsichtskommission des Laboratoriums (Art. 4 und 5 Konkordat) verankert. Im Gegensatz zum geltenden Recht kommt der zuständigen kantonalen Direktion keine unmittelbare Aufgabe mehr zu. Der Regierungsrat ist bereits aufgrund der Kantonsverfassung Aufsichtsbehörde.

#### § 2 Lebensmittelgesetzgebung, 1. Zuständige Instanzen

Mit dieser Bestimmung werden die Vollzugs- und Kontrollorgane des Laboratoriums der Urkantone für die Lebensmittelgesetzgebung bezeichnet.

#### § 3 2. Kantonschemikerin, Kantonschemiker und Kantonstierärztin, Kantonstierarzt

Diese Bestimmung überträgt dem Laboratorium den Vollzug des Lebensmittelrechts. Aufgrund des Konkordats (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 8a) ist es zuständig, soweit die Gesetzgebung dem Kantonschemiker bzw. der Kantonschemikerin Aufgaben zuweist.

Die Leitung des Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung obliegt dem Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin. Da sich zahlreiche Berührungspunkte oder auch Abgrenzungsfragen zum Veterinärbereich ergeben, wird der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin gemacht; bei (seltenen) Kompetenzkonflikten entscheidet die Aufsichtskommission.

#### § 4 3. Lebensmittelkontrollen

Die Aufgabenumschreibung entspricht im Wesentlichen der heutigen Tätigkeit.

#### § 5 Veterinärgesetzgebung, 1. Kantonstierärztin, Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung, welche in Art. 2 i.V.m. Art. 8b Abs. 1 des Konkordats definiert ist.

Neben dieser generellen Aufgabenzuweisung ist der Kantonstierarzt der Urkantone für die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren zuständig. Findeltiere werden der Polizei gemeldet, woraufhin sie vom Kantonstierarzt in eine entsprechende Institution abgegeben werden. Für die Unterbringung und Pflege von streunenden Hunden ist das Amt für Justiz gemäss der Hundeverordnung zuständig.

Gestützt auf Art. 5 Bst. I des Konkordats erliess die Aufsichtskommission am 23. Oktober 2009 Ausführungsbestimmungen, mit welchen sie den kantonalen Eigenheiten der vier Urkantone Rechnung tragen wollte. Mit RRB Nr. 798 vom 01.12.2009 wurden diese vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt und per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die dem Kanton hierdurch rückübertragenen Aufgaben werden nun teilweise wieder dem Kantonstierarzt zugewiesen.

## § 6 2. Amt für Landwirtschaft

Das Amt für Landwirtschaft ist bereits heute Registrierungsstelle für sämtliche Nutztierhaltungen. Die bundesrechtlichen Vorschriften für Tierarten, welche neu registriert werden müssen, sind Änderungen unterworfen, weshalb eine offene Formulierung gewählt wurde. Generell sollen alle Betriebe und Tierhaltungen, für welche das Bundesrecht eine Registrierungspflicht vorsieht, vom Landwirtschaftsamt erfasst werden, soweit die Gesetzgebung keine Ausnahme vorsehen. Eine solche Ausnahme besteht bereits für Hunde, welche bei der ANIS registriert werden müssen. Mit dieser Regelung können bestehendes Know-how des Landwirtschaftsamtes und vorhandene technische Anlagen optimal genutzt und damit Kosten gespart werden, welche durch die Aufgabenzuweisung an ein anderes Amt entstehen würden. Zudem hat die Zentralisierung beim Landwirtschaftsamt den Vorteil, dass sämtliche Register einheitlich geführt werden.

Das Landwirtschaftsamt koordiniert die Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben bereits zum heutigen Zeitpunkt.

## § 7-10 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte; nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte; amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten; Bieneninspektorinnen, Bieneninspektoren

Diese Instanzen sind von der Bundesgesetzgebung vorgesehen. Dort sind auch die entsprechenden Aufgaben definiert. Die amtlichen Fachassistenten und Fachassistentinnen waren früher als Laienfleischschauer bezeichnet worden.

## § 11 7. Schätzungsexpertinnen, Schätzungsexperten und Fachexpertinnen und Fachexperten

Der Kantonstierarzt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Schätzungsexperten (vgl. auch Ausführungen zu Art. 11 LVG) und Fachexperten beiziehen, welche die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Fachexperten werden vorwiegend im Bereich des Tierschutzes beigezogen, wenn besondere Kenntnisse bei Wild- und Zootieren oder Exoten wie Koi-Fischen notwendig sind.

## § 12 8. Wasenmeisterin, Wasenmeister

Der Kanton Nidwalden betreibt eine zentrale Sammelstelle für die Beseitigung von Tierkörpern. In Folge dessen bedarf es nur einer Wasenmeisterin oder eines Wasenmeisters für das ganze Kantonsgebiet. Die von den Gemeinden zu bezeichnenden Wasenplätzen für das Vergraben von Tierkörpern werden nur bei sehr grossen Seuchenfällen benutzt. Es braucht daher keine kommunalen Wasenmeister mehr.

Weitere Aufgaben im Bereich der Seuchenüberwachung und -bekämpfung können ihm oder ihr vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragen werden. Damit die Erfüllung der Aufgaben der Wasenmeisterin oder des Wasenmeisters jederzeit sicher gestellt ist, sind auch eine oder mehrere Stellvertretungen zu bestimmen.

## II. Tierschutz

### § 13 Kantonale Fachstelle

Art. 33 des Tierschutzgesetzes gibt vor, dass die Kantone eine Fachstelle unter der Verantwortung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes errichten. Diese hat den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sicherzustellen.

## III. Lebensmittelgesetzgebung

### A. Verfahren

#### § 14 Vergütung von Proben

Die Pflicht zur Vergütung der Proben besteht gemäss Bundesrecht (Art. 25 Abs. 4 LMG). Ansprüche sind neu innert 30 Tagen seit Zustellung des Untersuchungsberichts geltend zu machen. Dies stellt eine Ordnungsfrist dar. Der Mindestwert der zu entschädigenden Proben wird vom Bundesrat festgelegt.

#### § 15 Meldepflichten der Bewilligungsbehörden

Diese Meldepflichten sind neu. Solche Meldungen erleichtern dem Laboratorium eine lückenlose Kontrolle der Betriebe. Der entstehende Aufwand ist gering.

Sinnvoll ist auch die Pflicht zur Stellungnahme im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Diese Vorschrift soll verhindern, dass Baubewilligungen erteilt werden, die Bewilligung nach der Lebensmittelgesetzgebung später aber verweigert werden muss. Diese beiden Bewilligungen müssen nicht zwingend koordiniert werden, eine frühzeitige Beurteilung nach dem Lebensmittelgesetz macht aber Sinn.

### B. Notschlachtanlage (§ 16 - § 18)

Die Organisation und der Betrieb der Notschlachtanlage entspricht den bisherigen Regelungen. Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 3 LVG.

## IV. Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung

### § 19 Kostenübernahme durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Mit der Kostenübernahme durch die Tierhalterin oder den Tierhalter wird die Eigenverantwortung gefördert. Bereits heute mussten die Kosten in diesen Fällen

teilweise von den Tierhalterinnen und Tierhaltern übernommen werden. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Art. 12 LVG verwiesen.

## **V. Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel**

### **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**

Das Gesundheitsgesetz enthält die allgemeinen Regelungen zu den Gesundheitsberufen, die auch bei den Tiergesundheitsberufen zur Anwendung kommen.

### **§ 21 Besamungstechnikerin, Besamungstechniker**

Der Tätigkeit der Besamungstechnikerin bzw. des Besamungstechnikers ist gemäss der Bundesgesetzgebung bewilligungspflichtig. Die Verordnung enthält weiterführende Bestimmungen zur Tätigkeit.

### **§ 22 Klauenpflegerin, Klauenpfleger**

Die Tätigkeit der Klauenpflegerin bzw. des Klauenpflegers wird neu der Meldepflicht unterstellt. Die Meldepflicht ist sinnvoll, da die Klauenpfleger eine besondere Verantwortung hinsichtlich Tierschutz und Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen tragen. Die Meldepflicht bringt nur einen geringen Verwaltungsaufwand mit sich und darf nicht mit einer Bewilligungspflicht verwechselt werden. Sie ist massvoll und ermöglicht ein rechtzeitiges Ergreifen von Massnahmen.

### **§ 23 Tierarzneimittel**

Keine Bemerkung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Änderung der Hundeverordnung**

§ 3: Der Kanton hat eine Meldestelle für Angriffe und Aggressionsverhalten durch Hunde zu bezeichnen. Dies ist weiterhin die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt. Die Bestimmungen zur Meldepflicht finden sich neu in Art. 78 der eidgenössischen Tierschutzverordnung.

§ 5a: Der Hunderausweis ist gemäss Art. 18 der Tierseuchenverordnung den Organen der Seuchenpolizei auf Verlangen vorzulegen und diesen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zusätzlich soll diese Pflicht auch gegenüber der Kantonspolizei und dem Amt für Justiz bestehen.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkung.

§ 26 Inkrafttreten

Die Verordnung hat auf den gleichen Zeitpunkt wie das Gesetz in Kraft zu treten.

## **6 Finanzielle Auswirkungen**

### **6.1 Kanton**

#### **6.1.1 Allgemein**

Mit der Revision der Lebensmittel- und Veterinärgesetzgebung werden keine neuen Aufgaben für den Kanton, die Gemeinden oder das Laboratorium geschaffen. Es sind somit keine neuen Personalstellen erforderlich, welche finanzielle Folgen haben könnten.

Die Kostentragung durch Kanton und Gemeinden bleibt unverändert, weshalb die Vorlage auch diesbezüglich keine Auswirkungen hat. Die Veränderungen betreffend die Tierseuchenkasse und die Viehversicherung werden nachfolgend aufgezeigt.

#### **6.1.2 Tierseuchenkasse**

Die Aufhebung der Tierseuchenkasse belastet den Kanton finanziell. Heute wird die Tierseuchenbekämpfung mit Tierhalterbeiträgen von jährlich ca. Fr. 66'000.-, den Kantonsbeiträgen und den Zinsen finanziert. Das Veterinärgesetz sieht für die jährliche Rechnung einen Kantonsbeitrag von 40 % der anerkannten beitragsberechtigten Kosten vor. Da die jährlichen Kosten jährlich zwischen Fr. 200'000.- und Fr. 500'000.- betragen, müssten die Tierhalterbeiträge massiv angehoben werden. 60 % würden Fr. 120'000 bis Fr. 300'000 entsprechen. Es ist auch zu beachten, dass beim aktuellen Vermögensstand der Kasse der Kanton gemäss geltender Gesetzgebung (Art. 14 Veterinärgesetz) Sanierungsbeiträge zu leisten hat.

Der Kanton hat künftig die Kosten selber zu tragen. Dies bedeutet für ihn eine zusätzliche Belastung von Fr. 66'000.- bei den aktuellen Tierhalterbeiträgen. Da der Landrat nach geltendem Recht die Tierhalterbeiträge erhöhen müsste, entspricht die zusätzliche Belastung eigentlich den aktuell notwendigen Tierhalterbeiträgen, wie dies oben aufgezeigt wird.

#### **6.1.3 Viehversicherung**

Mit dem Wegfall der Kantonsbeiträge wird der Kanton jährlich um Fr. 50'000.- entlastet.

### **6.2 Tierhalterinnen und Tierhalter**

Die Tierhalterinnen und Tierhalter werden im ganzen Kanton mit der Aufhebung der Tierseuchenkasse jährlich um Fr. 66'000.- entlastet. Da zur Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung die Tierhalterbeiträge gemäss der geltenden Gesetzgebung (vgl. oben Kapitel 6.1.2) deutlich erhöht werden müssten, werden sie deutlich stärker entlastet (vgl. Kapitel 6.1.2).

Mit der Streichung der Kantonsbeiträge an die Viehversicherungskasse erhalten die Tierhalterinnen und Tierhalter in den sieben Gemeinden jährlich Fr. 50'000 weniger Beiträge.

**7 Zeitplan**

<b>Thema</b>	<b>Termine</b>
Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung durch den Regierungsrat	19. April 2011
Externe Vernehmlassung	April - Mitte Juli 2011
Ende der Vernehmlassung	15. Juli 2011
Verabschiedung durch den Regierungsrat und Antrag an den Landrat	16. August 2011
Vorberatende Kommission (FGS)	22. August 2011
1. Lesung im Landrat	21. September 2011
2. Lesung im Landrat	19. Oktober 2011
Veröffentlichung im Amtsblatt	26. Oktober 2011
Referendumsfrist	bis 27. Dezember 2011
Inkrafttreten	1. Januar 2012

Stans, 16. August 2011

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*